

**Richtlinien über Ehrungen
der Stadt Glücksburg (Ostsee)**

Lesefassung einschließlich I. Nachtrag vom 23.09.2014

Die Stadtvertretung der Stadt Glücksburg (Ostsee) hat durch Beschluss vom 23.09.2014 folgende Richtlinien über Ehrungen erlassen:

**§ 1
Alters- und Ehejubiläen**

Im Folgenden sind die bei Alters- und Ehejubiläen zu übergebenden bzw. zu übersendenden verschiedenen Urkunden und Glückwunschscheiben dargestellt:

	Urkunde der Stadt Glücksburg (Ostsee)	Urkunde des Kreises Schleswig-Flensburg	Urkunde des Ministerpräsidenten des Landes S-H	Urkunde des Bundespräsidenten
Geburtstage				
80.	Glückwunschscheiben	Nein	Nein	Nein
90.	Ja	Ja	Ja	Nein
95.	Glückwunschscheiben	Nein	Nein	Nein
100.	Ja	Ja	Ja	Ja
ab 100. jeder Geburtstag	Ja	Ja	Ja	Nein
105. und jeder weitere Geburtstag	Ja	Ja	Ja	Ja
Hochzeitstage	Stadt Urkunde	Kreis Urkunde	Land Urkunde	Bundespräsident Urkunde
50.	Ja	Ja	Ja	Nein
60.	Ja	Ja	Ja	Nein
65.	Ja	Ja	Ja	Ja
70.	Ja	Ja	Ja	Ja
75.	Ja	Ja	Ja	Ja

Darüber hinaus erhalten die Jubilare einen Blumengruß im Wert von max. 10,00 Euro, sofern eine persönliche Übergabe der Urkunden gewünscht wird. Ausgenommen von diesem Besuchsangebot sind der 80. und der 95. Geburtstag.

§ 2 Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger

- (1) In Anerkennung ihres besonderen Engagements in der Stadt Glücksburg (Ostsee) auf sozialem, kulturellem oder wissenschaftlichem Gebiet über längere Zeit oder in herausragenden Einzelfällen oder trotz eigener persönlicher oder häuslich-familiärer Härtesituation zeichnet die Stadt Glücksburg alljährlich bis zu drei verdiente Glücksburger Bürgerinnen und Bürger oder Nicht-Glücksburger, die in Glücksburg ehrenamtlich tätig sind, aus.
Es sollen insbesondere ehrenamtlich tätige Kräfte bedacht werden, jedoch ist nicht ausgeschlossen, dass auch haupt- und nebenamtlich Tätige für besonders herausragende Leistungen eine Ehrung erhalten können.
- (2) Die zu ehrenden Personen erhalten eine Ehrenurkunde und eine Ehrenmedaille der Stadt Glücksburg. Das besondere Engagement der zu ehrenden Person wird sowohl im Urkundentext als auch auf der Rückseite der Ehrenmedaille gewürdigt. Die Vorderseite zeigt das Wappen der Stadt unter dem Text „STADT GLÜCKSBURG (OSTSEE)“.
- (3) Vorschläge über Ehrungen sind nach einem Aufruf in der örtlichen Tagespresse bis Ende Oktober eines jeden Jahres schriftlich bei der Stadt Glücksburg einzureichen und eingehend zu begründen. Das Vorschlagsrecht haben neben den örtlichen Vereinen und Verbänden alle Bürger/innen der Stadt Glücksburg.
- (4) Über die eingereichten Vorschläge entscheidet der Finanz- und Hauptausschuss der Stadt Glücksburg. Die Entscheidung des Ausschusses ist unanfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 3 Sportliche Leistungen

Es sollen Sportlerinnen und Sportler sowie Mannschaften geehrt werden, die sich auf dem Gebiet des Sports besonders verdient gemacht haben. Ein Wohnsitz der zu Ehrenden in der Stadt Glücksburg ist nicht Voraussetzung für die Ehrung.

- (1) Folgende Leistungen/Erfolge werden ausgezeichnet:
 - a) **Erreichen des ersten Platzes bei einer Landesmeisterschaft** sowie höherwertige Leistungen (z.B. 1. – 3. Platz in einem Bundeswettbewerb)
 - b) **Berufung mindestens in eine Landesauswahl**
 - c) Weiterhin sollen im Anschluss an die Sportlerehrung **besondere** Leistungen von Kindern und Jugendlichen anerkannt werden, auch wenn die nicht den unter a) + b) genannten Kriterien entsprechen.
- (2) Die zu ehrenden Personen erhalten eine Ehrenurkunde der Stadt Glücksburg.

- (3) Vorschläge über Ehrungen sind nach einem Anschreiben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters an alle örtlichen Sportvereine bis Anfang Februar eines jeden Jahres schriftlich bei der Stadt Glücksburg einzureichen und eingehend zu begründen.

§ 4 Sonstige Ehrungen

- (1) Darüber hinaus können bei besonderen Anlässen (wie z.B. Betriebseröffnungen, Geschäftsjubiläen) Glückwünsche ausgesprochen bzw. Ehrungen vorgenommen werden.
- (2) Die zu ehrenden Personen erhalten als Anerkennung je nach Einzelfall ein Glückwunschscheiben der Stadt Glücksburg sowie eine Medaille/Münze der Stadt Glücksburg aus dem vorhandenen Bestand.

§ 5 Gemeinsame Vorschriften

- (1) Voraussetzung für Ehrungen ist, dass die Personen unbescholten und somit einer Ehrung würdig sind.
- (2) Alle Ehrungen erfolgen im Einverständnis mit der oder den Betroffenen bzw. mit den gesetzlichen Vertretern.
- (3) Die Ehrungen erfolgen:
- | | |
|--------|-----------------------------------|
| a) § 1 | am Jubiläumstag |
| b) § 2 | am „Tag des Ehrenamts“ |
| c) § 3 | nach Einladung |
| d) § 4 | zum jeweiligen Datum des Anlasses |

§ 6 Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Glücksburg, 24.09.2014

Stadt Glücksburg
Die Bürgermeisterin

gez. Unterschrift
Kristina Franke

(Siegel)